



## Gemeinsame Information des Niedersächsischen Finanzministeriums und der Zahnärztekammer Niedersachsen zur zahnmedizinischen Versorgung von Beihilfeberechtigten

Sehr geehrte beihilfeberechtigte Patientin, sehr geehrter beihilfeberechtigter Patient,

in der Vergangenheit ist es immer wieder zu Irritationen gekommen, wenn Ihre Beihilfefestsetzungsstelle die Gebühren für zahnärztliche Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe anerkannt und die beihilferechtliche Erstattung entsprechend gekürzt hat. Oftmals wurde dadurch sogar das Vertrauensverhältnis zu Ihrer Zahnärztin / Ihrem Zahnarzt belastet.

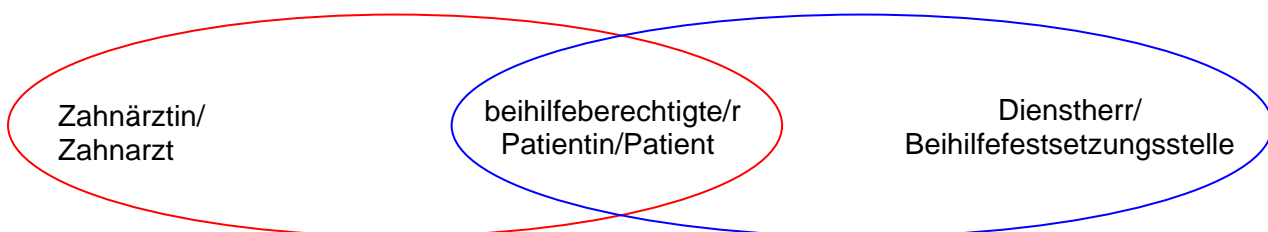
Deshalb möchten wir Ihnen die Gründe für die teilweise abweichende Beurteilung zahnärztlicher Leistungen durch Ihre Zahnärztin / Ihren Zahnarzt und Ihre Beihilfefestsetzungsstelle erläutern:

Zwischen dem Land Niedersachsen und seinen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern besteht eine öffentlich-rechtliche Beziehung, innerhalb derer das Land als Dienstherr diesem Personenkreis und den jeweiligen Angehörigen Beihilfe zu den Aufwendungen im Krankheitsfall gewährt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen.

Die Erstattung zu Aufwendungen für medizinische Leistungen durch Ihre Beihilfefestsetzungsstelle erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen des Bundes (BhV)<sup>1</sup>.

Zwischen Ihnen als beihilfeberechtigter Patientin bzw. als beihilfeberechtigtem Patienten und Ihrer behandelnden Zahnärztin / Ihrem behandelnden Zahnarzt hingegen besteht ein vom Beihilferecht getrenntes, privatrechtliches Vertragsverhältnis.

Die Berechnung des zahnärztlichen Honorars richtet sich ausschließlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. für Ärzte (GOÄ). Beide Gebührenordnungen sind als amtliche Verordnungen für Ihre Zahnärztin / Ihren Zahnarzt bindend.



Innerhalb dieser Rechtsbeziehungen wird die Angemessenheit der erbrachten zahnärztlichen Leistung entsprechend der jeweiligen Rechtsvorschrift, BhV oder GOZ / GOÄ, beurteilt.

Gemäß § 5 GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis 3,5-fachen des Gebührensatzes, wobei der einfache Satz der GOZ **nicht** mit den Sätzen der Gesetzlichen Krankenversicherung identisch ist. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung zu bestimmen. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden.

<sup>1</sup> BhV in der Fassung vom 01.11.2001 (GMBl. S. 918), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30.01.2004 (GMBl. S. 379)

Ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten dies rechtfertigen. In der Rechnung ist die Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes gemäß § 10 GOZ schriftlich zu begründen. Auch eine stichwortartige Kurzbegründung ist ausreichend, sofern aus ihr die Besonderheiten der einzelnen zahnärztlichen Leistung fachlich nachvollziehbar erkennbar werden. Auf **Ihr** Verlangen hat Ihre Zahnärztin / Ihr Zahnarzt die Begründung näher zu erläutern.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist eine Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes dann gerechtfertigt, wenn aufgrund patientenbezogener Umstände - abweichend von der Mehrzahl der Behandlungsfälle - erheblich überdurchschnittliche zahnärztliche Leistungen erbracht worden sind. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat in einer Vielzahl von Entscheidungen bestätigt, dass mit der Regelspanne des Einfachen bis 2,3-fachen Gebührensatzes **nicht** nur einfache oder höchstens durchschnittlich schwierige und aufwendige, sondern vielmehr die große Mehrzahl **aller** Behandlungsfälle abgegolten wird. Eine beihilferechtliche Beschränkung auf patientenbezogene Besonderheiten, die den Charakter einer Ausnahme darstellen, ist daher zulässig.

Aus zahnärztlicher Sicht können Gebührensätze oberhalb des 2,3-fachen Satzes auch durch die in einer Behandlung angewandten Verfahren, Technik oder Materialien begründet oder bereits wegen überdurchschnittlicher Schwierigkeiten gerechtfertigt sein. Auch diese Beurteilung wird durch zahlreiche gerichtliche Urteile gestützt.

Aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungen der Angemessenheit der Honorierung zahnärztlicher Leistungen, die für sich betrachtet jeweils gerechtfertigt sind, kommt es vor, dass Zahnarztrechnungen von Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle nicht vollständig als beihilfefähig anerkannt und erstattet werden.

Mit der Entscheidung Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle wird nur eine Aussage bezüglich der **Angemessenheit** der Leistung aus beihilferechtlicher Sicht getroffen, **nicht** jedoch über die **Angemessenheit** des zahnärztlichen Honoraranspruchs **nach der GOZ / GOÄ**.

Die beihilferechtliche Entscheidung entbindet Sie also **nicht** von Ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber Ihrer Zahnärztin / Ihrem Zahnarzt.

Wir empfehlen Ihnen daher grundsätzlich, vor jeder Behandlung das Gespräch mit Ihrer Zahnärztin / Ihrem Zahnarzt zu suchen. Informieren **Sie** sie / ihn darüber, dass Sie **beihilfeberechtigt** sind und im Gegensatz zu anderen privat versicherten Patienten ggf. **nicht** alle Kosten erstattet bekommen.

Bitte Sie Ihre Zahnärztin / Ihren Zahnarzt, Sie möglichst umfassend über die zu erwartenden Kosten der Behandlung aufzuklären, insbesondere wenn vorhersehbar mit einer Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes zu rechnen ist.

Dadurch sind Sie frühzeitig informiert, falls unter Umständen eine beihilferechtliche Kostenerstattung nicht vollumfänglich zum Tragen kommen könnte und Sie stattdessen diese Kosten selbst tragen müssen. Gemeinsam mit Ihrer Zahnärztin / Ihrem Zahnarzt können Sie ggf. nach alternativen Behandlungsmöglichkeiten suchen.

Insbesondere bei aufwendigeren und kostenintensiveren Behandlungen können Sie sich natürlich auch an Ihre Beihilfefestsetzungsstelle wenden, um im Vorfeld Fragen zur beihilferechtlichen Anerkennung zu klären.

Ihre Zahnärztin / Ihr Zahnarzt und Ihre Beihilfefestsetzungsstelle werden Sie jederzeit gern unterstützen.